

Satzung



Narrenverein

Konstanzer Seegeister

(Ausgabe: Mai 2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V. und wurde am 23. Januar 1970 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz

§ 2 Ursprung

Die Maske und das Häs des Narrenvereins Konstanzer Seegeister bestehen seit Fasnacht 1964. Der Name ist willkürlich auf das Geisterhafte der dunkelgebeizten Holzmaske, des schwarzen Häs und der Lage der alten Narrenstadt Konstanz am Bodensee abgestimmt worden.

§ 3 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Volksfasnacht, insbesondere durch folgende Maßnahmen :

- a) Schnitzen der Seegeistermasken
- b) Schnitzen der Seegeisterköpfe
- c) Teilnahme an Narrentreffen und Umzügen
- d) Belebung der Konstanzer Straßenfasnacht

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) minderjährige Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.

Für minderjährige Mitglieder ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Beiträge des minderjährigen Mitglieds.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Narrenrat abschließend.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen, in der jeweils aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des geschäftsführenden Narrenrats zu Abteilungen zusammenschließen.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Narrenrats.
Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

Die Mitgliederversammlung kann bestehende Abteilungen durch Beschluss auflösen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit, jedoch nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Narrenrat erfolgen.

Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Abmeldung erfolgt, voll zu entrichten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

- a) einmalige Aufnahmegebühr
- b) jährlicher Mitgliedsbeitrag
- c) jährliche Arbeitseinsatz-Kaution

Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Geschäftsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 9 Der Narrenrat

Der Narrenrat des Vereins besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Narrenschreiber
- d) Säckelmeister
- e) Beiratsmitglieder nach Bedarf

Der geschäftsführende Narrenrat besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Narrenschreiber
- d) Säckelmeister

Im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird durch je zwei geschäftsführende Narrenratsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam vertreten, darüber hinaus ist der Präsident einzeln vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).

Die Vereinigung mehrerer Narrenratsämter in einer Person ist unzulässig.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Zuständigkeit Narrenrats

Der geschäftsführende Narrenrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Narrenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufen der Mitgliederversammlungen
- c) Aufstellung von Richtlinien für die unter dem Vereinsjahr anfallenden Veranstaltungen
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, ggf. Prüfung und Genehmigung einer Abteilungsordnung

Der Narrenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Unterstützung des geschäftsführenden Narrenrats

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Amtsdauer des Narrenrats

Der Narrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das jeweilige Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Narrenrats im Amt.

Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Scheidet ein Narrenratsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Narrenrat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Narrenrats

Der Narrenrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Narrenratssitzungen, welche nach Bedarf stattfinden.

In besonderen Fällen kann vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, mündlich oder per Mail eine Narrenratssitzung innerhalb von 24 Stunden einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Narrenratsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Narrenratssitzung.

Die Narrenratssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Die Beschlüsse des Narrenrats sind zu Beweiszwecken vom Protokollführer zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Narrenratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

§ 13.1 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt.

Sie wird vom Narrenrat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in Textform an alle Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13.2 Die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Narrenrats
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Narrenrats
- e) Wahl der ein bis drei Kassenprüfer auf drei Jahre

- f) Beschlussfassung über die Zweckänderung bzw. die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Narrenrats
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Für die ihr sonst durch Satzung übertragenen Aufgaben

Es ist Pflicht der Mitglieder, wenn irgend möglich, die Jahreshauptversammlung zu besuchen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Narrenschreiber (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und die Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen (einschließlich Zweckänderungen) muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13.3 Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Narrenratsmitglied geleitet. Ist kein Narrenratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt - soweit die Satzung nicht zwingend eine bestimmte Abstimmungsart vorschreibt - der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach § 13.1 ordnungsgemäß geladen wurden.

Die Versammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Gleiches gilt für Wahlen.

Zur Auflösung des Vereins oder zur Zweckänderung ist die Anwesenheit von **zwei Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder und jeweils **drei Viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Die Beschlüsse der Versammlung sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13.4 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Narrenrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Zulassung solcher Anträge ist eine Mehrheit von fünf Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Narrenrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Narrenrat verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 15 Persönliche Daten

Jede Änderung der persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, Telefon, Fax, Mail) ist sofort schriftlich dem Narrenschreiber bekanntzugeben.

§ 15.1 Datenschutz

Der Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V. gewährleistet die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung. Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung (Anlage zur Satzung) des Narrenvereins Konstanzer Seegeister e.V. hinterlegt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung mit der im § 13.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Konstanz zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungsfassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 26.04.2019 beschlossen.

Der Narrenrat

(Eingetragen ins Vereinsregister Freiburg am 8.7.2019)